

Havanna und die Schweiz : das werden einer Welthandelscharta

Autor(en): **Müller, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge**

Band (Jahr): **3 (1948)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-890897>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn hierfür Staatsgelder nötig sind, dürfen diese ruhig ausgegeben werden. Sie bleiben ja unser Eigentum und nützen mehr und sind von bleibenderem Werte als die Hunderte von Millionen, die wir für Flugfelder und andere Luxuseinrichtungen für das internationale Reisepublikum ausgeben.

Schicken wir unsere wohlgeschulte Jugend mit einer Mission ins Ausland. Geben ihr einen Pass, der sie immer an das Vaterland bindet. Geben wir der überschüssigen ländlichen Jugend die Gelegenheit, in den Städten mit ihrem gesunden Blut die ausgewanderten, geschulten Kräfte zu ersetzen, so erfüllen wir eine Mission und lösen eine grosse Aufgabe. Machen wir uns frei von dem Gedanken des Sofortgewinnes in Geld und Gold. Beteiligen wir uns nicht mit Aktien an ausländischen Unternehmen, um unsere Ersparnisse in unsicheren Papieren anzulegen, sondern geben wir unserem wohlgeschulten Volke die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Kolonisation im zerstörten Europa, in Frankreich, Italien, Deutschland usw. Hier wird unser Kapital Werte schaffen, die unser Eigentum bleiben, selbst wenn es nur Konzessionen sind, die uns erlauben, mit eigenen Mitteln, mit eigenem Gelde neue Werte zu schaffen.

So wird aber auch die Verarmung unserer Bergbevölkerung abgebremst. Unsere heimatlichen Höfe werden nicht mehr verlassen, ohne dass sich für das gesunde Bauernblut unserer Bergbevölkerung wertvolle Aufstiegsmöglichkeiten bieten.

«*Wer den Frieden will, arbeite und bete.*» Hier liegt die Mission der Schweiz.

HAVANNA UND DIE SCHWEIZ

DAS WERDEN EINER WELTHANDELSCHARTA

Dr. HANS MÜLLER

Zwischen den beiden großen Kriegen, zuletzt 1933 in London, hatte man versucht, durch eine internationale Ordnung der Anarchie im Welthandel ein Ende zu setzen. Die Versuche mißlangen.

Im Dezember 1945 unterbreitete die amerikanische Regierung der Weltöffentlichkeit in einer Denkschrift Anregungen über die «Verbesserung des Welthandels und die Sicherung der Vollbeschäftigung». Im Verlaufe des folgenden Jahres setzte der Wirtschafts- und Sozialrat der UNO. eine vorbereitende Kommission ein mit dem Auftrage, einen Entwurf für eine «Charta» des Welthandels und eine Regelung sämtlicher handelspolitischer Streitfragen, wie Schutzzölle, Einfuhrbeschränkungen usw. vorzubereiten. Delegierte aus achtzehn Ländern nahmen an ihren Arbeiten teil. Diese «vorbereitende Kommission» tagte vom Oktober 1946 bis August 1947 zuerst in London und später in Genf. Die Sowjetunion blieb fern.

Im Mittelpunkt ihrer Beratungen stand der Angriff der Amerikaner auf das System der «Empire-Verzugszölle», mit dem sich die Gliedstaaten des britischen Weltreiches handelspolitisch gegen die andern Länder abriegeln und sich so gegenseitig begünstigen. Diese Auseinandersetzung endete mit einem Zugeständnis an das britische Weltreich, das in einer «Uebergangszeit» an seinen Vorzugszöllen festhalten darf.

Auf Grund dieser Vorarbeiten begannen die Delegierten von 53 Staaten Ende 1947 an der internationalen Handelskonferenz in Havanna ihre Arbeiten. Auch zahlreiche Nicht-Mitgliedstaaten der UNO., wie die Schweiz, nahmen ohne Stimmrecht an dieser Konferenz teil. Lange schien es, als würde es auch diesmal nicht gelingen, die Hindernisse zu meistern. Eine der Hauptschwierigkeiten beschwor die Forderung der Südamerikaner und der arabischen Staatengruppe herauf. Diese verlangte für sich das Recht, ihre Wirtschaft mit Schutzzöllen und Einfuhrbeschränkungen schützen zu dürfen. **Diese zu verbieten, das war ja doch das große, mit der «Charta» namentlich von Amerika angestrebte Ziel.**

Die Regierungen der angeführten Staaten begründeten ihre Forderung mit dem Hinweise auf die erst im Aufbau sich befindende Industrie ihrer Länder, welche bei der völligen Oeffnung ihrer Grenzen, wie es die Charta vorsah, der Konkurrenz aus Amerika, England usw. nicht gewachsen wären und dem Ruin entgegengingen.

In die Charta wurden gewisse Schutzbestimmungen für die «unentwickelten» und «halbkolonialen Völker» aufgenommen. Gegen den Protest der Amerikaner wurden Ausnahmeregelungen und Konzessionen in der Charta auch einer Gruppe von europäischen Staaten, die unter den Folgen des Krieges zu «devisenschwachen» und «dollararmen» Ländern mit «weicher» Währung geworden sind, zugestanden. Zu dieser Staatengruppe, die hier um Berücksichtigung ihrer ganz besonderen Verhältnisse rang, gehören England, Frankreich, Holland, Italien und die Tschechoslowakei. Diese Länder begründeten ihre Sonderforderung mit der Tatsache, zum Schutze ihres Wiederaufbaues und ihrer gefährdeten Zahlungsbilanz gezwungen zu sein, ihre Einfuhren aus Ländern mit «harter» Währung zu drosseln und ihren gesamten Außenhandel staatlich zu kontrollieren und zu bewirtschaften. Auch diese Ausnahmebestimmungen wurden für eine «Uebergangszeit» zugestanden.

Eine dritte Ausnahme suchte die Schweiz für sich zu erreichen. Wohl gehören wir weder zu den «dollararmen» noch zu den Ländern mit einer gefährdeten Zahlungsbilanz, noch sind wir ein «unentwickeltes Land». Unsere Währung ist «hart» und unsere Wirtschaft ist stark an einem intensiven Außenhandel interessiert. Unser Export stößt auf große Schwierigkeiten, weil die meisten unserer Kunden lieber in Ländern mit «weicher» Währung kaufen und unsere Einfuhren ebenso sehr abdrosseln wie diejenigen aus Amerika. Die Einfuhren aus beiden Ländern müssen in «harter» Währung bezahlt werden. Andererseits suchen gerade diese Länder ihre Ausfuhr nach der Schweiz zur Erlangung «harter» Devisen zu intensivieren. **Soll die Schweiz nicht der Gefahr ausgesetzt sein, von fremden Waren überflutet zu werden, während ihr eigener Export immer mehr zurückgeht, dann muß ihr eine Handelspolitik mit Einfuhrbeschränkungen zugestanden werden.** Gerade diese aber möchte namentlich Amerika im Blick auf sein gewaltiges Exportbedürfnis mit der Charta verpönen und verbieten.

Am 5. Januar dieses Jahres wurde von der handelspolitischen Kommission, der die Regelung der handelspolitischen Fragen überbunden sind, eine «Unterkommission G» eingesetzt, mit

dem besondern Auftrage, «die besondere Lage der Schweiz» zu prüfen. Am 28. Februar richtete das «Subkomitee Schweiz» einen Bericht an die «Dritte Kommission». Darin ist der Lage unseres Landes Rechnung getragen. Am 12. März wurde dieser Bericht von der «Dritten Kommission» einstimmig genehmigt. Die Amerikaner beantragten die Streichung wichtigster Stellen daraus. Die Engländer vermittelten. Die Amerikaner erklärten sich endlich mit den Schlußfolgerungen des Berichtes einverstanden. Die Schweiz erfährt in der Charta provisorisch eine Behandlung ähnlich jener der westeuropäischen, in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Länder. Am 24. März ist die internationale Handelskonferenz nach mehr als viermonatiger Dauer mit der Unterzeichnung der «Welthandelscharta» durch die Delegierten von 53 Staaten zu Ende gegangen.

Der Wortlaut des Berichtes der «Unterkommission G» («Subkommission Schweiz» an die «Dritte Kommission», welche die Fragen der Handelspolitik zu behandeln hat) vom 28. Februar 1948:

4. Es wird anerkannt, dass die nachstehend vom schweizerischen Vertreter erwähnten Faktoren, in ihrer Gesamtheit genommen, eine Situation widerspiegeln, die einer besondern Aufmerksamkeit bedarf:
 - a) ein verhältnismässig hoher Teil der Gesamtproduktion des Landes ist von den Exportmärkten abhängig;
 - b) ein verhältnismässig hoher Teil dieser Exporte besteht in Waren und Dienstleistungen, die von vielen Importländern als nicht lebenswichtig betrachtet und dementsprechend behandelt werden;
 - c) die üblichen Exportmärkte des Landes befinden sich in Ländern, die in Uebereinstimmung mit den Prinzipien der Charta Beschränkungen anwenden.
5. Die Unterkommission anerkennt daher, dass ein kleines Land, in dem die Beschäftigung eines verhältnismässig grossen Teils der Arbeiterschaft von der Fabrikation nicht lebenswichtiger, zum Export bestimmter Produkte abhängt, Gefahr läuft, in eine schwere Arbeitslosigkeit zu geraten, falls die Länder, in die es üblicherweise seine Waren exportiert, ihre Einfuhren an den erwähnten Waren in starkem Ausmass einschränken oder vollständig unterdrücken können, ohne die Bestimmungen der Charta zu verletzen. Diese Gefahr ist um so grösser, wenn die Währung des Exportlandes konvertierbar ist, weil dann die Länder, die Schwierigkeiten haben, ihre Zahlungsbilanz stabil zu halten, gleichzeitig versuchen, einerseits ihre aus diesen Ländern stammenden Importe herabzusetzen, um ihre Reserven an «Hartwährungsgeld» zu schonen, und anderseits ihre Exporte nach den besagten Ländern zu erhöhen, um sich wertvolle Devisen zu verschaffen. Das erwähnte Land würde in der Tat für alle andern Län-

der einen interessanten Exportmarkt darstellen. Während unter normalen Umständen das Spiel der ökonomischen Kräfte die Auswirkungen übertriebener Einfuhren zu begrenzen vermöchte, muss man beim heutigen Stand der Dinge befürchten, dass sich ein Strom von Importen und in einem Rhythmus einstellen würde, der Produktion und Arbeitskraft im Lande in Gefahr bringen müsste. Ein dauernder und zusammengefasster solcher Druck könnte die Konvertibilität seines Geldes erschüttern. Die Unterkommission hat anerkannt, dass es nicht im Interesse der Mitgliedstaaten sein kann, ein Land einem derartigen Druck auszusetzen.

6. Die Unterkommission war bemüht, die Frage abzuklären, ob die gegenwärtigen Bestimmungen der Charta einem Land, das sich in der oben erwähnten Lage befindet, den nötigen Schutz zu geben vermöchte und ist zum Schluss gekommen, dass die Art. 21 und 40 einen gewissen Schutz, was die Exporte und die Importe anbelangt, gewähren. Immerhin hat sie anerkannt, den aussergewöhnlichen Bedürfnissen der Schweiz nicht zu genügen vermögen. Die Unterkommission hat sich daher der Einsicht nicht verschlossen, dass sich ein Land in einer solchen Lage dazu bewogen fühlen kann, zweiseitige Verhandlungen mit andern Ländern einzuleiten, die selbst Einfuhrbeschränkungen anwenden, und dass es, wenn es die erforderlichen Massnahmen ergreifen will, über gewisse kommerzielle «Trümpfe» verfügen muss, um seine Exportinteressen zu wahren. Ebenso könnte es gewisser Mittel bedürfen, um einer anormalen Einfuhr entgegenzutreten.

7. Der von der schweizerischen Delegation eingebrachte Abänderungsvorschlag würde der Schweiz Handlungsfreiheit verbürgen. Die Mehrheit der Unterkommission war indessen der Meinung, dass dieser Vorschlag schwere Konsequenzen haben würde und, wenn er angenommen werden sollte, in gefährlicher Weise die Struktur der ganzen Charta ändern müsste. Aus diesem Grunde glaubte die Unterkommission, den Abänderungsvorschlag nicht als geeignete Lösung empfehlen zu können.

8. In ihrem Bestreben, einen Weg zu finden, welcher der Schweiz erlauben würde, der Charta beizutreten, hat die Unterkommission nach andern Lösungen gesucht. Sie hat aber mit Bedauern feststellen müssen, dass es ihr unmöglich ist, zu einem Ausweg zu gelangen, der die Schweiz befriedigen könnte, ohne gleichzeitig zu einer übermässigen Schwächung der Charta zu führen. Die Unterkommission hat sich deshalb bemüht, der Schweiz die Möglichkeit zu verschaffen, über ihren Beitritt zur Charta in einem spätern Zeitpunkt Unterhandlungen mit der Organisation aufzunehmen. Bevor dahingehende konkrete Vorschläge vorgelegt werden können, ist es notwendig, das Problem noch gründlicher und im einzelnen zu studieren.

9. Die Unterkommission empfiehlt daher der Konferenz, die interimistische Kommission zu beauftragen, die schweizerische Regierung einzuladen, mit ihr gemeinsam die Probleme zu studieren, die sich der Wirtschaft dieses Landes stellen, damit an der ersten Sitzung der Konferenz der Organisation ein Bericht über die Massnahmen unterbreitet werden kann, die im Einklang mit den in der Charta vorgesehenen Verfahren das Problem zu lösen vermöchten.